



MARKTGEMEINDE ZIRL

Bezirk Innsbruck-Land

Abt. Bauwesen & Raumordnung
Bauamtsleiter Manfred Kranebitter
+43 5238/54001 - 131
marktgemeinde@zirl.gv.at
Verfahren: Kundmachung
2.10.2017

Marktgemeinde Zirl, Bühelstraße 1, 6170 Zirl

Betreff: **Bebauungsplan B20 Florianstraße – Kaufmann**
Gst. 1648/1 und Teilfläche 1651/2 beide KG Zirl, GR-Beschluß vom 21.09.2017

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zirl hat in seiner Sitzung vom 21.09.2017, gemäß § 66 Abs. 1 und 2 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von Fa. PLAN ALP, Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf vom 13.09.2017 über die Auflegung und Erlassung eines Bebauungsplanes „B20 Florianstraße – Kaufmann“, Gst. 1648/1 und Teilfläche 1651/2 beide KG. Zirl, laut planlicher und schriftlicher Darstellung, mit folgenden Parametern

Sonderfläche Parkplatz Gst. 1648/1 KG Zirl

BMD M 0.00
BW o 0,4 TBO
HG H 618,00 m ü.A.

WOHNGBIET Teilfläche Gst. 1651/2 KG Zirl

BMD M 1.00
BMD H 1,80
BW o 0,4 TBO
OG H 3
WHsü H 9,00 m
HG H 625,40 m ü.A.

durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über den Bebauungsplan „B20 Florianstraße - Kaufmann“ gefasst.

Der Bebauungsplan liegt in der Zeit vom

3.10.2017 bis 2.11.2017

im Bauamt I während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

Personen, die in der MG Zirl ihrem Hauptwohnsitz haben oder Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Bebauungsplan tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Rechtskraft, solange keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Marktgemeinde Zirl
Der Bürgermeister**



Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am	3.10.2017	Stellungnahmen:
Abgenommen am	2.11.2017	